

## SOZIALGERICHT KIEL



### BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

\_\_\_\_\_ Kiel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,  
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, 155/19

g e g e n

Landeshauptstadt Kiel, der Oberbürgermeister, Fleethörn 9-17, 24103 Kiel

- Antragsgegnerin -

Beigeladen:

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter \_\_\_\_\_ ohne mündliche Verhandlung am 16. Oktober 2019 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ab dem 26. September 2019 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens für die Dauer von 6 Monaten, Leistungen nach dem SGB XII in gesetzlicher Höhe zu gewähren.
2. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

## Gründe:

Der vom Antragsteller gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin vorläufig zu verpflichten, dem Antragsteller ab Eingang dieses Eilantrages bei Gericht bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII –Hilfe zum Lebensunterhalt- zu gewähren,

ist zulässig und begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitigeres Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig ist.

Der Antrag ist begründet, wenn der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und -grund hat. Diese sind glaubhaft zu machen, § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO. Ein Anordnungsanspruch liegt dabei vor, wenn der Antragsteller einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die begehrte Leistung hat. Der Anordnungsgrund besteht in der objektiv begründeten Besorgnis, dass die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (*Vollkommer* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 31. Aufl. 2016, § 935 ZPO, Rn. 6 u. 10). Dabei stehen diese beiden Voraussetzungen nicht unabhängig voneinander, sondern befinden sich in einer Wechselwirkung. Je wahrscheinlicher der Anordnungsanspruch des Antragstellers begründet ist, desto geringere Anforderungen sind an den Anordnungsgrund zu stellen. Ist die Klage offensichtlich zulässig und begründet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund (*Keller* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG, § 86b, Rn. 27). Ist der Anordnungsanspruch wahrscheinlich nicht gegeben, sind erhöhte Anforderungen an den Anordnungsgrund zu stellen.

Nach diesen Grundsätzen hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach der summarischen Prüfung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes steht für das Gericht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Antragsteller voraussichtlich einen Anspruch auf Leistungen gem. § 19 Abs. 2 S. 1 i.V.m. §§ 41 ff. SGB XII gegen die Antragsgegnerin hat. Danach erhalten Leistungen nach dem SGB XII, wer dauerhaft erwerbsgeminderte oder die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht hat. Der Anspruch für den Antragsteller ergibt sich dabei aus seiner wahrscheinlich dauerhaften Erwerbsminderung.

Die Wahrscheinlichkeit der dauerhaften Erwerbsminderung des Antragstellers folgt dabei aus dem mehr als zehnjährigem Leistungsbezug von der Antragsgegnerin. Dabei ist nicht erkennbar, dass zum Zeitpunkt der Einstellung der Leistungen (01. Juni 2019) eine Veränderung im Gesundheitszustand des Antragstellers eingetreten wäre. Offensichtlich erfolgte die Aufnahme des Antragstellers im SGB XII in 2009 auch ohne ein Gutachten über seine Erwerbsfähigkeit. Ohne Feststellungen zu seinem Leistungsvermögen oder auch zur Dauer der Erwerbsminderung hat der Antragsgegner Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gewährt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum nunmehr eine Änderung im Leistungsvermögen des Antragstellers eingetreten sein soll. Der Länge des Leistungsbezuges wird dabei auch ein entsprechendes Gewicht zugemessen, da der Gesetzgeber im SGB VI entschieden hat, dass Renten wegen voller Erwerbsminderung grundsätzlich gem. § 102 Abs. 2 SGB VI nur bis zu einer Gesamtdauer von neun Jahren befristet geleistet werden. Nach dieser Gesamtdauer ist gem. § 102 Abs. 2 S. 5 SGB VI von einer Unwahrscheinlichkeit der Besserung des Leistungsvermögens auszugehen und die Rente unbefristet weiter zu gewähren. Mit zehn Jahren des Leistungsbezuges hat der Antragsteller diese Frist überschritten.

Im Übrigen entspricht die Annahme der dauerhaften Erwerbsminderung jedenfalls der Einschätzung des Antragstellers und der Beigeladenen. Dabei berücksichtigt das Gericht darüber hinaus im Gedanken der Folgenabwägung, dass ein finanzielles Risiko für die Antragsgegnerin nicht bestehen dürfte. Soweit sich im Rahmen der Ermittlung des Leistungsvermögens zeigt, dass der Beigeladene zuständig ist und der Antragsteller Leistungen nach dem SGB II erhalten müsste, dürfte sie einen

Erstattungsanspruch gem. § 103 SGB X haben. Außerdem hat sie es unterlassen, im Rahmen ihrer Amtsermittlung gem. § 20 Abs. 1 SGB X Ermittlungen zum Gesundheitszustand des Antragstellers anzustellen.

Bei einer wahrscheinlichen dauerhaften Erwerbsminderung ist dabei auch § 45 SGB XII anwendbar. Gem. § 45 SGB XII hat bei einer wahrscheinlichen dauerhaften Erwerbsminderung die Antragsgegnerin ein Gutachten der Deutschen Rentenversicherung einzuholen. Dabei ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin § 45 SGB XII auch anwendbar, wenn eine Person Leistungen außerhalb des Vierten Kapitels des SGB XII bezieht. Andernfalls hätte § 45 SGB XII keinen Anwendungsbereich, da Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel bereits gem. § 19 Abs. 2 SGB XII entweder oberhalb der Altersgrenze oder nach anderweitigen Feststellungen bereits voll erwerbsgemindert sind. In beiden Fällen bedürfte es dann der keiner Feststellung des Umfangs der Erwerbsfähigkeit. (vergl. so auch: *Blüggel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 45 SGB XII, Rn. 31). Dabei geht *Blüggel* (Rn. 32) davon aus, dass bei einer Wahrscheinlichkeit der vollen dauerhaften Erwerbsminderung für die Zeit der Feststellung des Leistungsvermögens Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zu gewähren sind. Ob die Antragsgegnerin nunmehr Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel vorläufig gewährt, kann dabei auf Grund der weitergehenden Deckungsgleichheit des Leistungsumfanges dahingestellt bleiben.

Eine Leistungspflicht der Beigeladenen folgt dabei insbesondere auch nicht aus § 44a Abs. 1 S. 7 SGB II. Zwar ist gem. § 44a Abs. 1 S. 7 SGB II die Beigeladene grundsätzlich weiterhin leistungs verpflichtet, wenn über den Widerspruch zur Erwerbsfähigkeit noch nicht entschieden worden ist und diese Regelung auch anwendbar, wenn ein Widerspruch nur möglich ist (vergl. *Knapp/G. Becker* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 44a, Rn. 71 ff.). Allerdings ist diese Regelung hier nicht anwendbar, da es hier nicht um den erstmaligen Eintritt eines Leistungsbeziehers in das soziale Sicherungssystem geht oder um einen Leistungsbezieher, der im SGB-II-Bezug steht, sondern der Antragsgegner bereits seit knapp 10 Jahren Leistungen nach dem SGB XII erbringt. Wenn die dauerhafte Erwerbsminderung wahrscheinlich ist, kann der Antragsteller nicht auf Leistungen gem. § 44a SGB II verwiesen werden (vergl. *Blüggel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 45 SGB XII, Rn. 25).

Dabei ist es für die Frage der Zuständigkeit der Leistungserbringung im Übrigen nicht zwingend, dass ein Gutachten der Deutschen Rentenversicherung eingeholt werden muss. § 44a Abs. 1 SGB II sieht dieses nur vor, wenn ein Widerspruchsberechtigter den Feststellungen des SGB-II-Trägers widersprochen hat. Wenn die Ausführungen der Agentur für Arbeit schlüssig und überzeugend sind und zwischen allen Beteiligten ein Konsens zum Übergang des Leistungsberechtigten ins SGB XII besteht, bedarf es keines Gutachtens der Rentenversicherung.

Die Dauer der Leistungsverpflichtung orientiert sich dabei an der erwarteten Dauer der gutachterlichen Feststellungen der Deutschen Rentenversicherung. Außerdem kann das Gericht zur Leistung grundsätzlich nur ab Eingang des Antrages bei Gericht verpflichten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist hier nicht ersichtlich. Der gem. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII für Leistungen nach dem Vierten Kapitel notwendige Antrag ist jedenfalls in der Antragschrift zu sehen. Wird ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, ist dieser wegen des Vorrangs der Leistungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. den §§ 41 ff. SGB XII grundsätzlich als Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auszulegen (*Coseriu* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 19 SGB XII, Rn. 22).

Der Anordnungsgrund ist in dem existenzsichernden Charakter der Leistungen nach dem SGB XII zu sehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Vorsitzende der 26. Kammer

\_\_\_\_\_

Richter

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Kiel, den 17.10.2019

\_\_\_\_\_, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle